

Bekanntmachung

über die Aufstellung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Cremlingen zur Umsetzung der dritten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) der EU

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Cremlingen hat in seiner Sitzung am 03.06.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der Gemeinde Cremlingen zur Umsetzung der 3. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie der EU beschlossen. Zeitgleich werden die von der Planung betroffenen Straßenbaulastträger zur Stellungnahme aufgefordert.

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) sind gem. §§ 47a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen. Mit den Lärmaktionsplänen sind für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln. Die Aufstellung der Lärmaktionspläne für die Haupteisenbahnstrecken (über 30.000 Züge pro Jahr) erfolgt durch das Eisenbahnbundesamt. Die Haupteisenbahnstrecke 1900 (BS-HE) mit den in der Gemeinde Cremlingen davon betroffenen Ortschaften Schandelah und Weddel ist damit nicht Bestandteil des Lärmaktionsplans der Gemeinde.

Grundlage für die Ermittlung der Lärmbelastungen sind aus Gründen der Vergleichbarkeit zwingend vorgeschriebene schalltechnische Berechnungen. Auf der Grundlage dieser Berechnungen erstellte die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Niedersachsen Lärmkarten, basierend auf Verkehrszahlen des Jahres 2015. Diese Lärmkarten sind wiederum die Grundlage für die Erstellung der Lärmaktionspläne der Gemeinden.

In der Gemeinde Cremlingen weisen nach der zur Verfügung gestellten Lärmkarte folgende Hauptverkehrsstraßen eine Belastung von über 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr auf:

- die Bundesautobahn A 39
- die Bundesstraße 1 im Abschnitt Ortsausgang West Abbenrode / Einmündung K 149 bis Autobahn-Anschlussstelle Cremlingen
- die K 140 (ehemalige B 1) bzw. L 631 (Cremlingen Ortseingang Ost bis Kreuzung Richtung Sickte)

Es sind ca. 400 Personen in der Gemeinde Cremlingen von Verkehrslärm belastet. Die höchsten Belastungen entstehen an der K 140 in den Ortschaften Klein Schöppenstedt und Cremlingen. Allerdings wurde an keiner der kartierten Straßen eine sehr hohe Belastung durch Verkehrslärm festgestellt. Somit bestehen keine verbesserungsbedürftigen Situationen.

Der vom Verwaltungsausschuss gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Cremlingen kann

in der Zeit vom 01.07.2019 bis 01.08.2019

während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung in Cremlingen, Ostdeutsche Straße 22, im Flur des Erdgeschosses, eingesehen werden. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Hierzu ist die Mitarbeiterin in der Zentrale des Verwaltungsgebäudes anzusprechen. Die Planunterlagen stehen außerdem während der Zeit der öffentlichen Auslegung auf der Internetseite der Gemeinde Cremlingen (www.cremlingen.de) zur Einsichtnahme bereit.

Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung:

Mo und Di 8:30-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr, Mi 8:30-13:00 Uhr, Do 9:00-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr, Fr 7:30-12:00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Lärmaktionsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig.

In Vertretung



Thiele